

5836/AB XX.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Dr. Heide Schmidt und Genossen vom 23. April 1999, Nr. 6172/J, betreffend des ehemaligen Bankhauses „M. Thorsch & Söhne“, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Herr Lorentz Gudenus und seine Frau, geborene Hartig, Urenkelin des damaligen Konzessionsinhabers Alphons Thorsch, sprachen seit Februar 1998 mehrmals im Bundesministerium für Finanzen in der Angelegenheit Rückstellung der Bankkonzession des Bankhauses Thorsch vor. Hierbei wurde ihnen Gelegenheit gegeben, in die noch vorhandenen bezughabenden Akten, Abschriften und Kopien Einsicht zu nehmen bzw. wurden letztere ausgehändigt. Dies umfaßte auch die Beschaffung von Akten aus dem österreichischem Staatsarchiv. Insoweit hatten die betroffenen Erben bzw. Familienangehörigen Gelegenheit, das dem Bundesministerium für Finanzen bekannte Material aufzuarbeiten.

Eine darüber hinausgehende Aufarbeitung von möglicherweise noch vorhandenen Unterlagen betreffend ehemalige Banken der Zwischenkriegszeit, fällt nicht in den Aufgabenbereich meines Ressorts.

Zu 2. bis 6.:

Soweit den noch vorhandenen Akten zu entnehmen ist, wurde mit rechtskräftiger Entscheidung des Bundesministeriums für Finanzen vom 9. Februar 1955, Zl. 202.121 - 34/1955, der Antrag auf Rückstellung der Firma M. Thorsch & Söhne samt dazugehöriger Gewerbe -

berechtigung, Bankkonzession, Geschäftsräumlichkeiten und verschiedener zur Verlassenschaft der Ehegatten Thorsch gehörender Vermögenswerte abgewiesen.

Die Rechtsnachfolge nach Dr. Alphons Thorsch ist bisher dem Bundesministerium für Finanzen gegenüber nicht so nachgewiesen worden, daß berechnigte Erben erkannt werden könnten. Denn obwohl die Ehegatten Thorsch fünf Töchter hatten, bestimmte Dr. Alphons Thorsch in seinem Testament die Barclays Trust Company of Canada in Montreal zur Erbin und setzte seinen Töchtern Fruchtgenußrechte aus. Im Zuge der vom Bezirksgericht Innere Stadt Wien abgeführten Verlassenschaftsabhandlung nach Dr. Thorsch wurde dessen inländischer Nachlaß dem Trust eingewantwortet. Dieser wurde in der Zwischenzeit aufgelöst, sodaß er nicht mehr vorhanden ist. Es müssen also Berechnigte ihre Ansprüche gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen nachweisen, wobei anzumerken ist, daß der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 9. Oktober 1991, 1 Ob 585/91 angenommen hat, daß die als behauptete Rechtsnachfolger nach Dr. Thorsch einschreitenden Personen dazu keine Legitimation hatten.

In der jüngeren Vergangenheit wurde mein Ressort im Februar 1998 neuerlich mit Fragen des Bankhauses M. Thorsch & Söhne und dem damit in Zusammenhang stehenden Anliegen auf Rückstellung bzw. Wiederbelebung der Bankkonzession dieses Institutes befaßt. Auf den historischen Hintergrund des Bankhauses M. Thorsch & Söhne möchte ich hier nicht näher eingehen, dieser ist in dem in der Anfrage zitierten Buch des Hubertus Czernin, „Die Auslöschung, der Fall Thorsch“, ausführlich dargestellt.

Mit der Teilnahme Österreichs am Europäischen Wirtschaftsraum ab 1. Jänner 1994 (und in Folge der EU - Mitgliedschaft ab 1. Jänner 1995) hat Österreich die bankrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union übernommen. Die Richtlinien der Europäischen Union und somit auch das Bankwesengesetz (BWG, BGBl. Nr.532/1993 idgF.) kennen nicht die „ruhende Konzession“. Wird der Bankbetrieb sechs Monate nicht ausgeübt, kann das Bundesministerium für Finanzen gemäß § 6 BWG die Konzession zurücknehmen. Dessen ungeachtet sind bei aufrechter Konzession die Melde - und Berichtserfordernisse auch dann einzuhalten, wenn das Kreditinstitut nicht operativ tätig ist. Eine aufrechte Bankkonzession bedarf somit einer Grundorganisation (z.B. notwendiges Anfangskapital, Vorhandensein zumindest zweier persönlich und fachlich qualifizierter Geschäftsleiter, EDV, Meldewesen, interne und externe kontrollverfahren), die Fixkosten entstehen läßt, die ohne aktiven Geschäftsbetrieb nicht tragbar erscheinen.

Auch konnte ein Einzelunternehmen bereits nach den Bestimmungen des Kreditwesengesetzes 1979 (KWG) nach Ablauf einer Übergangsfrist nicht weitergeführt werden und mußte zumindest in eine Personenhandelsgesellschaft übergeführt werden. Nach den Bestimmungen des BWG kann eine neue Bank nur mehr in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, einer Genossenschaft oder einer Sparkasse gegründet werden; selbst die Gründung einer Personenhandelsgesellschaft ist nach geltendem Recht nicht möglich.

Der "Übergang der Konzession" an einen Dritten ist nur durch Wechsel der Eigentümer des Kreditinstitutes möglich. Hierbei kommen wesentliche Elemente des Verfahrens einer Neuteilung der Konzession zur Anwendung.

Ich erachte es daher für zielführend, bei konkreter Absicht des Betriebes von Bankgeschäften im Sinne des § 1 BWG unter Vorlage von Unterlagen gemäß den §§ 4 und 5 BWG - hier werden die Konzessionserfordernisse geregelt - an das Bundesministerium für Finanzen heranzutreten. Erste Gespräche in diese Richtung haben in der für Konzessionerteilungen zuständigen Abteilung bereits stattgefunden. Die Einhaltung der gesetzlichen Erfordernisse vorausgesetzt, steht man einem derartigen Anliegen grundsätzlich nicht ablehnend gegenüber.

Inwieweit eine aufrechte Bankkonzession die Erben der Familie Thorsch berechtigen würde, im Ausland Ansprüche auf das Vermögen des ehemaligen Bankhauses M. Thorsch & Söhne geltend zu machen, kann ich nicht beurteilen.